

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Sachverhalt 1 Stille Gesellschaft.

Heinz Hase erzielt Einkünfte gem. § 2 (1) S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 (1) S. 1 Nr. 2 EStG. Die Einkünfte sind gem. § 2 (2) S. 1 Nr. 1 EStG der Gewinn. Es gilt § 4a (2) Nr. 2 EStG; der Gewinn bzw. Verlust gilt als bezogen in dem Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet (Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung)

Heinz Hase ist **atypisch** stiller Gesellschafter, weil er mit einer Einlage am Handelsgewerbe (Eintragung im Handelsregister) der Frau Brause beteiligt ist und nach den getroffenen Vereinbarungen die Stellung eines Mitunternehmers erlangt (Mitspracherecht, insbesondere Beteiligung an den stillen Reserven; vgl H 15.8 (1) „Stille Gesellschaft“ EStH).

Als atypischer stiller Gesellschafter ist er somit Gesellschafter einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist; § 15 (1) S. 1 Nr. 2 EStG. Bei seinen Gewinnanteilen und evtl. weiteren Vergütungen handelt es sich somit um Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nicht solche aus Kapitalvermögen; § 20 (1) Nr. 4 EStG neg. Die steuerliche Erfassung richtet sich nicht nach dem Zufluss gem § 11 EStG.

Für den VZ 2020 ergibt sich ein Verlustanteil iHv 7.500 €, auf die Belastung auf dem Kapitalkonto kommt es nicht an. Zu beachten ist hier jedoch § 15a (5) Nr. 1 EStG. Danach ist § 15a EStG sinngemäß anzuwenden. § 15a (1) S. 1 EStG schreibt vor, dass der einem atypisch stillen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Verlust der Gesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden darf, **soweit** ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht; er darf auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Das Kapitalkonto des Hase beträgt zum 01. Januar 2020 5.000 €.

Kapitalkontenentwicklung

	€	§ 15a (1) S. 1 EStG Ausgleichsfähig verrechenbar	§ 15a (2), (4) EStG
01.01.2020	5.000		
Verlust 2020	./. <u>7.500</u>	./. 5.000	./. 2.500
31.12.2020	./. <u>2.500</u>		

Vorliegend ist daher ein Verlustabzug iHv 2.500 € nicht möglich, weil dieser Betrag zu einem negativen Kapitalkonto führt. Nach § 15a (2) EStG ist der Betrag aber für den atypisch stillen Gesellschafter Hase nicht verloren, es handelt sich um einen sog verrechenbaren Verlust, der mit späteren Gewinnanteilen aus der Gesellschaft zu verrechnen ist. Vorliegend würde er danach mit dem Gewinnanteil 2021 iHv 4.000 € verrechnet werden, so dass im VZ 2021 lediglich Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv 1.500 € zu erfassen wären.

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Kapitalkontenentwicklung

	€	§ 15a (1) S. 1 EStG Ausgleichsfähig verrechenbar	§ 15a (2), (4) EStG
01.01.2021	./.	2.500	
Gewinn 2021	<u>4.000</u>		./.
31.12.2021	<u>1.500</u>		2.500
		Verrechnung mit Gewinn 2021	
		Verbleiben	0

Die Abzugsbeschränkung des § 15a EStG gilt nicht für sog „Sonderbetriebsausgaben“. Verluste aus dem Sonderbetriebsvermögen (hier: sinngemäß), die zB aufgrund der Fremdfinanzierung der Einlage entstehen, sind deshalb ausgleichs- und abzugsfähig; R 15a. (2) EStR, H 15a „Saldierung ...“ EStH, sowie BMF-Schreiben v. 15.12.1993 „Saldierung von Gewinnen und Verlusten“, Beck StE 1 § 15a/2; zum Kapitalkonto gehört nicht das Eigenkapital aus der Sonderbilanz, sondern nur das Kapital in der Gesamthandsbilanz zuzüglich/abzüglich evtl. Ergänzungsbilanzen. Vorliegend können danach die Schuldzinsen iHv 375 € neben den og 5.000 € als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden, so dass in 2020 insgesamt ein Verlust iHv 5.375 € abzugsfähig ist.

Ermittlung der Einkünfte:

€

Einkünfte aus Gewerbebetrieb; § 15 (1) S. 1 Nr. 2 EStG

Verlustanteil atypisch stille Beteiligung	5.000	
Schuldzinsen stille Beteiligung	<u>375</u>	./.
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 (3) EStG		<u>5.375</u>
		7.125

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Sachverhalt 2: Arbeitnehmer

M erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Die Einkünfte sind gem. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Einnahmen, § 8 EStG

Bruttolohn,	1 bis 9 2020	6.000 € x 9 Monate	54.000,00 €
	10 bis 12 2020	8.000 € x 3 Monate	<u>24.000,00 €</u>
		Summe	78.000,00 €

Die unentgeltliche Überlassung des Fahrrads ist grundsätzlich Arbeitslohn, § 8 Abs. 1 EStG gem. § 3 Nr. 37 EStG jedoch steuerbefreit.

Werbungskosten, § 9 EStG

Entfernungspauschale, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG

volle km

150 Tage x 9 km x 0,30 €/km	405,00 €
50 Tage x 5 km x 0,30 €/km	<u>75,00 €</u>
	<u>480,00 €</u>

Home-Office Pauschale,

§ 9 Abs. 5 S. 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG

20 Tage x 5 €/Tag	100,00 €
-------------------	-----------------

Umzugskosten:

Die Aufwendungen für den Umzug können gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG Werbungskosten sein, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist.

Ein berufliche Veranlassung liegt durch den AG-Wechsel vor, R 9.9 Abs. 1 LStR, H 9.9 „Berufliche Veranlassung“ LStH.

Nach R 9.9 Abs. 2 LStR können i.V.m. dem BUKG folgende Aufwendungen geltend gemacht werden.

- Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG);
- Reisekosten (§ 7 BUKG);
- Mietentschädigung (§ 8 BUKG);
- andere Auslagen (§ 9 BUKG); hierzu gehören
 - Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung,

Crash ESt 1 2021 Lösungen

- umzugsbedingte Unterrichtskosten der Kinder (§ 9 Abs. 2 BUKG);
- Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG), soweit hierfür keine höheren Kosten nachgewiesen werden, gem. BMF Schreiben vom 20.05.2020, Beck StE 20 § 9/4

Die Pauschalen sind lt. BMF Schreiben vom 20.05.2020 anzuwenden, weil der Umzug nach dem 31.05.2020 stattfand.

M kann für den Umzug folgende Umzugskosten geltend machen:

Beförderungsauslagen in Höhe der Speditionsrechnung, § 6 BUKG		3.570,00€
Reisekosten, § 7 BUKG Fahrt mit dem eigenen Pkw 0,30 € × 900 km	=	270,00 €
Vier Verpflegungspauschalen für eine Auswärtstätigkeit von weniger als 24 Stunden aber mehr als 8 Stunden: 14 € ¹ × 4 Personen	=	56,00€
Maklergebühr für die Wohnung in Stuttgart, § 9 BUKG		2.380,00€
Miete für die Wohnung in Flensburg, § 8 BUKG		2.250,00€
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen: Pauschbetrag für Berechtigten = M und Ehegatten (860 €+ 573 €); § 10 BUKG, BMF 20.05.2020		1.433,00 €
Pauschbetrag für zwei Kinder (2 × 573 €), § 10 BUKG, BMF 20.05.2020	=	1.146,00€
insgesamt		11.105,00 €

Hinweis: Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschalvergütung 172 € (§ 10 Abs. 2 BUKG).

Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen erhöht sich um 50 %, wenn dem Wohnungswechsel **innerhalb von fünf Jahren** ein beruflich bedingter Umzug vorausgegangen ist (sog. Häufigkeitszuschlag). Voraussetzung ist, dass auch bei dem früheren Umzug in der alten und in der neuen Wohnung ein Hausstand vorhanden war, das heißt, es müssen die Voraussetzungen für den Ansatz der vollen Pauschale vorgelegen haben (§ 10 Abs. 5 BUKG ²).

¹Die Begrenzung auf die steuerlichen Verpflegungspauschalen ist zu beachten (R 9.9 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz LStR). Maßgebend ist die Abwesenheit von der Wohnung. Die Zeiten für das Einladen und Ausladen des Umzugsguts zählen nicht zur Abwesenheitszeit.

²Das Bundesumzugskostengesetz (BUKG) ist in Beck Steuerrichtlinien 29 abgedruckt.

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Der Häufigkeitszuschlag wird nicht gewährt, wenn der vorausgegangene Umzug ein Umzug aus Anlass der Einstellung des Arbeitnehmers war.

Summe Werbungskosten 11.685,00 €

Ansatz der höheren Werbungskosten, anstelle des

Pauschbetrages gem. § 9a S. 1 Nr. 1 Bu. a EStG i.H.v. 1.000 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 66.315,00 €

Sachverhalt 3: Kinder

Kind Toni

Toni ist leibliches Kind von Frau M, § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Freistellung des Existenzminimums erfolgt durch **Kindergeld** nach § 66 (1) EStG, gem § 31 EStG.

Nach Ablauf des Kalenderjahres Günstigerprüfung gem. § 31 EStG

Freibeträge nach § 32 EStG günstiger -> gewährte Kindergeld nach § 31 S.4 EStG der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen

Nach § 32 (3) EStG wird ein Kind bis zur Volljährigkeit bei den Eltern (grundsätzlich) berücksichtigt.

Jedem Elternteil **Freibetrag** von 2.586 € für das sächliche Existenzminimum und ein weiterer Betrag von 1.320 € für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung zu, § 32 (6) S. 1 EStG

Ist ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, stehen dem anderen Elternteil auch dessen Freibeträge zu, § 32 (6) S. 3 Nr. 1 EStG.

$2.586 \text{ €} \times 2 \text{ und } 1.320 \text{ €} \times 2 = \mathbf{7.812 \text{ €}}$.

Bedingungen für die Gewährung der Freibeträge sind kalendermonatlich zu prüfen, § 32 (6) S. 5 EStG

Kind Christa

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 leibliches Kind,

doppelte Freibeträge damit auch für Christa, § § 32 (6) S. 3 Nr. 1 EStG

Vater nicht unbeschränkt steuerpflichtig, da er in Chile lebt.

Geburt Christa am 01.07.2020 Freibeträge nur zeitanteilig: $\frac{1}{2} \times 7.812 \text{ €} = 3.908 \text{ €}$, § 32 (6) S. 5, 32 (3).

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Bedingungen erfüllt, § 24b (1) und (3) EStG

§ 24b (2) S. 1 für Toni **4.008 €**

jedes weitere Kind Erhöhung um **240 €**, § 24b (2) S. 2 EStG, aber (4) zeitanteilig = $6/12 = 120$
€ → Ermäßigung des Erhöhungsbetrages

Insgesamt hier 4.128 €.

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nach **§ 3 Nr. 67 Bu b EStG** steuerfrei

aber **Progressionsvorbehalt** nach **§ 32b (1) Nr. 1 Bu j EStG**.

Beachte: Elterngeld um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu kürzen ist (**1.000 €**), soweit dieser nicht bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen ist, nach § 32b (2) Nr.1 EStG

Frau M nicht Arbeitnehmerin → Ansatz der 1.000 € im Rahmen des Progressionsvorbehalts

Sachverhalt 4: Einzelunternehmen

Der laufende Gewinn aus der Handelsvertretung gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Vorläufiger Gewinn lt. Sachverhalt	120.000,00 €
------------------------------------	--------------

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung des Betriebes, § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG. Dabei ist der Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 2 EStG zu ermitteln.

Veräußerungserlös	400.000,00 €
„Entnahme PKW“, § 16 Abs. 3 S. 7 EStG	5.950,00 €

Die Gutachterkosten sind betriebliche Aufwendungen und Veräußerungskosten-

USt auf PKW Entnahme	- 30.000,00 €
	- 950,00 €

Kapitalkonto lt. Sachverhalt	- 140.000,00 €
ergibt Veräußerungsgewinn	<u>235.000,00 €</u>

Zusammenstellung

Laufender Gewinn	120.000,00 €
Veräußerungsgewinn	<u>235.000,00 €</u>
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	<u>355.000,00 €</u>

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Ein Veräußerungsfreibetrag ist nach § 16 Abs. 4 EStG nicht zu prüfen, weil B am 1.10.2020 das 55. Lebensjahr nicht vollendet hat und auch nicht dauernd berufsunfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist.

Aus dem gleichen Grund ist auch eine Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG nicht möglich.

Der Veräußerungsgewinn ist jedoch nach § 34 Abs. 1 EStG tarifbegünstigt zu versteuern.

(

Crash ESt 1 2021 Lösungen

Sachverhalt 5: Beteiligungseinkünfte

Siehe Übersichten